

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTParlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WienEisenstadt, am 22.3.2016
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2235
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Antwort bitte unter Anführung der
Geschäftszahl**Zahl:** LAD-VD-B101-10120-6-2016**Betr.:** Antrag der Abgeordneten Jarolim, Steinacker und Hagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung - EuWO) geändert werden; Stellungnahme**Bezug:** GZ. 13280.0050/1-L1.3/2016

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung bedankt sich für die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme zum Antrag 1470/A und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der Vorschlag sieht vor, die Regeln des Mandats- bzw. Amtsverlustes bei Wegfall der Wählbarkeit von Politikern an die für die Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten geltenden Regeln anzugleichen

Gemäß § 27 Abs. 1 StGB ist bei einem Beamten mit der Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe der Verlust des Amtes verbunden, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt, die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder die Verurteilung auch oder

ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

Dieser Antrag zielt darauf ab, diese bisherigen Regeln des Amtsverlustes von Beamten zur Voraussetzung der Wählbarkeit und gleichzeitig auch zum Amtsverlust von Politikern zu machen.

Derzeit ist Voraussetzung, um zum Nationalrat wählbar zu sein, dass die Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 41 NRWO und § 29 EUWO).

Bisher konnte einem Mitglied des Nationalrates bzw. einem österreichischen Mitglied des Europäischen Parlaments, welches die Voraussetzungen der Wählbarkeit während der Amtsausübung verliert, vom Verfassungsgerichtshof das Mandat aberkannt werden (Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG iVm § 41 NRWO bzw. § 29 EUWO). Im Gegensatz dazu, ist für den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Volksanwaltschaft derzeit kein „Amtsaberkennungsverfahren“ vorgesehen, obwohl bereits jetzt die Wählbarkeit Voraussetzung zur Bestellung dieser Organe ist.

Diese Bestimmungen zur Wählbarkeit auf Bundesebene sollen als Mindeststandards auch für die Mitglieder der Landtage, des Bundesrates und der obersten Organe der Vollziehung auf Landesebene gelten.

In Zukunft sollen daher alle obersten Organe der Vollziehung auf Antrag des jeweiligen zu ihrer Kontrolle berufenen Vertretungskörpers durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes das Mandat bzw. das Amt gemäß § 141 B-VG aberkannt werden, wenn sie die Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtsausübung verlieren.

Es erscheint allerdings problematisch, dass es keine Übergangsbestimmungen gibt, da es sonst zum Mandats- bzw. Amtsverlust von zeitlich nicht lange zurückliegenden Verurteilungen kommen könnte, die bisher nicht zum Amtsverlust geführt haben.

Da künftig schon eine bedingte Verurteilung den Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge hat, sollte dieser Umstand jedenfalls auch in den Wählerevidenzen dokumentiert werden.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der vorliegende Entwurf keinerlei Aussagen über allfällige finanzielle Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften enthält.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 Z 4 (Art. 95 Abs. 2 B-VG):

Gemäß Art 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für die Wahlen des Nationalrat. Diese Regelung soll dahingehend ergänzt werden, als dass die Bedingungen der Wählbarkeit zu den Landtagen nicht weniger streng gefasst sein dürfen als jene für den Nationalrat. Es wird dadurch ein Mindeststandard hinsichtlich des Mandats- bzw. Amtsverlust auf Grund strafgerichtlicher Verurteilungen eingeführt, zugleich jedoch eine weitere Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder bewirkt, was aus ho. Sicht kritisch gesehen wird.

Diese Änderung macht zudem eine entsprechende Anpassung auf landesgesetzlicher Ebene (insb. § 15 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 - Verfassungsbestimmung, § 19a GemWO 1992, § 22a LTWO 1995) in allen Bundesländern zwingend notwendig; das den Ländern diesbezüglich eingeräumte Zeitfenster (1. Juli 2017) wird als äußerst knapp erachtet.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 41 NRW):

Gemäß § 41 NRW soll der Ausschluss von der Wählbarkeit nach sechs Monaten enden. Es stellt sich die Frage, wann die 6-monatige Frist für den Ausschluss von der Wählbarkeit bei bedingten Strafen zu laufen beginnt. Möglich wäre sowohl nach Rechtskraft des Urteils als auch nach Ablauf der festgelegten Bewährungsfrist. Eine eindeutige Klarstellung ist

aus ho. Sicht jedenfalls erforderlich um eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten zu können.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 29 Abs. 1 EuWO):

Die Ausführungen zu Art. 5 gelten sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
Mag.^a Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 22.3.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
Mag.^a Monika Lämmermayr

